

## Erklärung der Verteidigung zum Stand der Verfahren

### 1. Zum Verfahren in Regensburg

„Gustl Mollath muss sich erneut psychiatrisch untersuchen lassen“, so die Meldung der „Augsburger Allgemeinen“ und anderer Zeitungen vom heutigen Tage. Das ist schlichter Unsinn. Das muss er natürlich nicht. Das wird er auch nicht.

Allerdings sollte der Pressesprecher des Landgerichts Regensburg bei seinen mündlichen Mitteilungen an die Presse falsche Zungenschläge zu vermeiden versuchen. Zu dem Zeitpunkt, als er sich gegenüber Medienvertretern verlaublich, lag der nunmehr zuständigen 6. Strafkammer des Landgerichts Regensburg bereits meine mit Gustl Mollath abgestimmte Erklärung vor, dass Herr Mollath für eine Exploration durch einen psychiatrischen Sachverständigen **nicht** zur Verfügung steht. Das sind Ungleichzeitigkeiten der Kommunikation, die für einen Pressesprecher vermeidbar sind. Das ist vergleichbar mit der Pressemitteilung vom 24.7.2013, welche als **einzige** auf der Presseseite des Landgerichts Regensburg auch heute noch zu finden ist und die Überschrift trägt: „Wiederaufnahmeanträge erfolglos“. Sogar der 115-seitige Beschluss der 7. Strafkammer des Landgerichts Regensburg ist dort weiterhin nachzulesen, so als wäre er das letzte Wort in der Sache des Gustl Mollath. Ein Hinweis auf die schon zwölf Tage später erfolgte Beschwerdeentscheidung des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 6.8.2013 fehlt nach wie vor.

Tatsächlich besteht für die von der 6. Strafkammer des Landgerichts Regensburg beabsichtigte Heranziehung eines psychiatrischen Sachverständigen eine rein **formelle** Notwendigkeit. Deshalb hat die Verteidigung dieser Ankündigung nicht widersprochen. Denn das letzte gegen Gustl Mollath gesprochene Urteil lautete auf Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt. Dieses Urteil existiert nicht mehr. Da aber ein solches Urteil in der Vergangenheit existiert hat, muss das nunmehr zuständige Gericht die Vorschrift des § 246a StPO beachten. Dort heißt es:

*„Kommt in Betracht, dass die Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten werden wird, so ist in der Hauptverhandlung ein Sachverständiger über den Zustand des Angeklagten und die Behandlungsaussichten zu vernehmen.“*

Wenn auch nur die **Möglichkeit** einer Unterbringung besteht, ist die Hinzuziehung eines psychiatrischen Sachverständigen obligatorisch. Das Gericht darf davon nicht absehen. Der Angeklagte kann hierauf nicht verzichten. Selbst wenn – wie im vorliegenden Falle – diese Möglichkeit nur eine theoretische ist, hat das Gericht diese Vorschrift zu beachten.

Die Hinzuziehung eines psychiatrischen Sachverständigen zur Hauptverhandlung ist also nicht überraschend, sondern selbstverständlich, weil gesetzlich geboten.

Eine ganz andere Frage ist es, ob das Gericht diesen Sachverständigen in der Hauptverhandlung anhören wird. Diese Notwendigkeit besteht erst, wenn das Ergebnis der Beweisaufnahme einen Hinweis ergibt, dass der Angeklagte die ihm vorgeworfenen Straftaten begangen hat. Und eine gänzlich andere Frage ist es, ob der Angeklagte sich vor oder während der Hauptverhandlung überhaupt zu einem Explorationsgespräch mit dem Sachverständigen bereitfindet. Er ist hierzu generell nicht verpflichtet, da der Beschuldigte in einem Rechtsstaat die volle Freiheit der Aussage hat. Er muss dies auch nicht begründen.

Gustl Mollath hat sich frühzeitig – völlig unabhängig von der Person des nunmehr ins Gespräch gebrachten Psychiaters Prof. Dr. Norbert Nedopil – dafür entschieden, nicht an einer erneuten Exploration durch einen Psychiater teilzunehmen. Dies habe ich dem Gericht am 11.12.2013 mitgeteilt.

Dies bedeutet, dass sich der Sachverständige in der Vorbereitung auf die Hauptverhandlung beschränken muss auf das Studium der Akten. Nimmt er an der Hauptverhandlung teil, kann er zusätzlich noch Erkenntnisse gewinnen aus dem, was er dort hört und sieht. Sollte es am Schluss einer Verhandlung überhaupt dazu kommen, dass der Sachverständige gehört wird, was nur im Falle einer Erweisbarkeit der angeklagten Straftaten erforderlich ist, dann steht ihm für sein Gutachten nur ein Torso zur Verfügung. Denn zu den Standards einer jeden ordnungsgemäßen psychiatrischen Begutachtung gehört die Exploration: *„Sie ist für die Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens unentbehrlich“<sup>1</sup>, sie ist „das Kernstück“<sup>2</sup>.*

---

<sup>1</sup> Göppinger in Handbuch der forensischen Psychiatrie II, Berlin 1972, S. 1491.

<sup>2</sup> Kröber, Die Psychiatrie 3/2008, S. 168.

Fehlt es, kann in einem strengen Sinne nicht von einem **Gutachten** gesprochen werden, wenn der psychiatrische Sachverständige allein auf die Lektüre der Akten und seine Beobachtungen in der Hauptverhandlung sich stützt. Wird der Sachverständige in einer solchen Konstellation dennoch vom Gericht um eine Äußerung gebeten, sollte er auf deren begrenzten Beweiswert hinweisen.

Unabhängig von der Aufregung um die angeordnete „*psychiatrische Untersuchung*“, die ein Sturm im Wasserglas ist, kann ich im Moment nur den **Eindruck** schildern, dass die nunmehr zuständige Strafkammer – entgegen meinen früheren Erwartungen – durchaus bemüht ist, in der neuen Hauptverhandlung eine möglichst umfassende Aufklärung der gegen Gustl Mollath ursprünglich erhobenen Vorwürfe vorzunehmen. Hierbei ist der Freispruch, den das Landgericht Nürnberg am 8.8.2006 ausgeurteilt hat (um alsdann die Unterbringung anzuordnen), im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot des § 373 Abs. 2 StPO nicht revidierbar:

*„Das frühere Urteil darf in Art und Höhe der Rechtsfolgen der Tat nicht zum Nachteil des Verurteilten geändert werden, wenn lediglich der Verurteilte, zu seinen Gunsten die Staatsanwaltschaft oder sein gesetzlicher Vertreter die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt hat.“*

Dies bedeutet, dass statt des Freispruchs nicht etwa auf Geld- oder Freiheitsstrafe erkannt werden darf, wenn sich – entgegen den Erwartungen der Verteidigung – irgendeiner der früher erhobenen Vorwürfe nach der Überzeugung des Gerichts feststellen ließe. Die Beweisaufnahme hinsichtlich dieser Vorwürfe bezweckt allein die Klärung der Frage, ob diese Vorwürfe zutreffen und ob ihre Beweisbarkeit Anlass zu einer erneuten Anordnung der Unterbringung nach § 63 StGB geben könnte. Ist das zu verneinen, womit ich sicher rechne, müsste der Tenor der für Gustl Mollath günstigen Entscheidung lauten: „Das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8.8.2006 wird aufgehoben. Die Anordnung der Unterbringung entfällt.“ (Vgl. den Wortlaut des § 373 Abs. 1 StPO.)

Da Gustl Mollath nach der mit Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 29.12.2005 erfolgten Vorlegung der Sache an das Landgericht Nürnberg-Fürth die gesetzlich vorgesehene Anhörung gemäß § 270 Abs. 4 StPO zur Vornahme einzelner Beweiserhebungen versagt worden war, habe ich in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift nunmehr beim Landgericht Regensburg verschiedene Beweiserhebungen beantragt. Diese beziehen sich auf die in Form eines Beweisantrags behauptete Teilnahme der geschiedenen Ehefrau Mollaths an illegalen Geldgeschäften in der Schweiz.

Die neue Hauptverhandlung wird im Frühjahr des nächsten Jahres stattfinden. Ich rechne mit einer Terminierung zum April 2014.

## **2. Andere Verfahren**

Das Klagerzwingungsverfahren, welches ich beim Oberlandesgericht München anhängig gemacht hatte, wird hoffentlich im Laufe des Jahres 2014 entschieden werden. Die Akte befindet sich zur Zeit immer noch bei der Generalstaatsanwaltschaft. Mit dem Eingang einer Stellungnahme ist kaum vor Mitte/Ende Januar 2014 zu rechnen.

Bei dem Oberlandesgericht Bamberg habe ich mit Schriftsatz vom heutigen Tage eine abschließende Entscheidung in allen Strafvollstreckungssachen erbeten. Der Antrag ist gesondert veröffentlicht.

Beim Bundesverfassungsgericht ist die Verfassungsbeschwerde vom 4.7.2013 nicht zur Entscheidung angenommen worden. Sie wäre auch durch den Beschluss des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 6.8.2013, der zur Freilassung Mollaths führte, gegenstandslos geworden. Anhängig ist noch die Verfassungsbeschwerde vom 26.7.2013.

Das aufgrund der Strafanzeige von Rechtsanwältin Lorenz-Löblein und mir eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen die geschiedene Ehefrau Mollaths wegen Prozessbetruges und Unterschlagung wird von der Staatsanwaltschaft Nürnberg geführt. Die Unterbrechung der Verjährung durch eine Ermittlungsanordnung der Staatsanwaltschaft dürfte noch rechtzeitig erfolgt sein. Die Kriminalpolizei hat einzelne Vernehmungen durchgeführt. Über die Ermittlungsergebnisse bin ich akut mangels Akteneinsicht nicht informiert.

Das gegen den Unterzeichner auf Betreiben der Staatsanwaltschaft Augsburg eingeleitete Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Hamburg wegen angeblichen Verstoßes gegen § 353d Nr. 3 StGB wird von der zuständigen Dezernentin aufgrund neuer Veröffentlichungen auf der Dokumentationsseite (heute kommt wieder eine dazu) fortgeführt. Die Entscheidung

des LG Hamburg vom 2.9.2013, mit der die Anträge der Staatsanwaltschaft auf Beschlagnahme des bei der STRATO-AG befindlichen Servers und der Einziehung des von mir genutzten Speicherplatzes zurückgewiesen worden sind, ist inzwischen vollen Umfangs in der Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW 2013, 3458 ff.) sowie anderen Fachzeitschriften (CR 2013, 742 ff.; AfP 2013, 529 ff.) veröffentlicht worden. Die im Ergebnis gleiche, in der Begründung etwas anders akzentuierte Entscheidung des Amtsgerichts Hamburg vom 27.6.2013 ist in StRR 2013, 354 f. abgedruckt. Es ist zu hoffen, dass diese Publikationen den Anstoß zu einer erneuten Diskussion um die verfassungsrechtliche Fragwürdigkeit des § 353d Nr. 3 StGB geben werden.

Immerhin ist durch das Schicksal Gustl Mollaths in den letzten Monaten bereits eine breite Auseinandersetzung um die Praxis und Reformbedürftigkeit des Maßregelvollzuges in Gang gekommen. Die darin verfolgten Anliegen haben die Koalitionspartner der künftigen Bundesregierung allerdings noch nicht erreicht.

Vgl. hierzu *Henning Ernst Müller* in seinem Blog unter Nr. 9:  
<http://blog.beck.de/2013/11/27/das-groko-strafrecht-unter-der-lupe>

*Gerhard Strate,*  
*Hamburg, am 13.12.2013*